Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Renens nach Lausanne (Gare du Flon).

(Vom 3. Dezember 1897.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 29. März 1893 wurde den Herren G. Baatard in Renens und C. Bonard in Vevey die Konzession einer Eisenbahn von Renens nach Lausanne (Gare du Flon) erteilt und in Art. 5 die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Gesellschaftsstatuten auf zwei Jahre angesetzt. Durch Beschluß vom 26. April 1895 verlängerte der Bundesrat diese Frist um zwei Jahre, d. h. bis zum 29. März 1897. Da dieser Termin unbenutzt, und ohne daß innerhalb desselben ein Gesuch um Verlängerung gestellt wurde, ablief, erlosch die Konzession mit dem 29. März abhin.

Mittelst Eingabe vom 26. Oktober 1897 machte der eine der Konzessionäre, Herr Bonard, geltend, es seien neue Verhältnisse eingetreten, welche das Projekt zu verwirklichen geeignet seien, weshalb die durch Bundesratsbeschluß vom 26. April 1895 verlängerte Frist ein zweites Mal um zwei Jahre, d. h. bis zum 29. März 1899, erstreckt werden möchte.

Dieses Gesuch, das unter diesen Umständen als Gesuch um Konzessionserneuerung aufgefaßt werden muß, wurde dem Staatsrat des Kantons Waadt zur Vernehmlassung mitgeteilt. Derselbe empfiehlt in seinem Schreiben vom 2. November abhin, dem Ge-

suche zu entsprechen, welcher Ansicht wir uns anschließen, da hierseits kein Grund bekannt ist, welcher gegen eine Erneuerung der am 29. März 1897 erloschenen Konzession sprechen würde.

Wir beantragen Ihnen daher, den nachstehenden Beschlußentwurf zu genehmigen, und benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Deucher.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Renens nach Lausanne (Gare du Flon).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Gesuches des Herrn Bonard in Romainmôtier vom 26. Oktober 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1897,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 29. März 1893 (E. A. S. XII, 288) den Herren G. Baatard und C. Bonard erteilte und am 29. März 1897 erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Renens nach Lausanne (Gare du Flon) wird unter den gleichen Bedingungen und in dem Sinne erneuert, daß die in Art. 5 angesetzte Frist von 24 Monaten zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet werden soll.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Renens nach Lausanne (Gare du Flon). (Vom 3. Dezember 1897.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1897
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	50
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	08.12.1897
Seite Page Pagina	1183-1185
Ref. No	10 018 103

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.